

1. Zielgruppe der Richtlinie

Anträge können von gemeinnützigen Vereinen und Vereinigungen mit Sitz in Elmshorn gestellt werden. Ausgeschlossen ist eine Antragstellung von Privatpersonen.

2. Zielgruppe der Maßnahmen

Zielgruppe der Maßnahmen sind die der Stadt Elmshorn zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Kinder, Jugendliche und Erwachsene). Um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu fördern, können die Maßnahmen auch für Menschen ohne Fluchthintergrund geöffnet werden.

3. Ziel der Maßnahme/Förderzweck

Erläuterung zu § 3 der Richtlinie:

Ziel der Maßnahme ist die Förderung einer gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Integration. Insbesondere werden Maßnahmen gefördert, die:

- Geflüchtete im Alltag unterstützen.
- zur Stärkung der Kompetenzen, zur Vermittlung von Kenntnissen sowie einer gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten beitragen (z.B. Bildung/Sprache/ Betreuung/ Patenschaften usw.).
- eine Willkommenskultur und eine Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Geflüchteten und der Aufnahmegesellschaft fördern (integrative Wirkung) sowie Begegnungen fördern und somit den Integrationsprozess unterstützen.
- bestenfalls auf einen längeren Zeitraum angelegt sind.
- auf Nachhaltigkeit angelegt sind.
- das aktuelle Angebot in Elmshorn ergänzen (keine Parallelstrukturen aufbauen).

4. Gegenstand der Förderung

Erläuterung zu § 5 der Richtlinie:

- Förderfähig sind insbesondere Sachkosten (z.B. Materialien, Ausflüge, Verpflegung sowie personenbezogene Aufwendungen wie Honorare oder Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche). Personalkosten sind in Ausnahmefällen ebenfalls anteilig förderfähig. Unter Personalkosten sind ausschließlich Ausgaben für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Antragstellerin/dem Antragsteller stehen, zu verstehen.
- Erwartet wird, dass die Antragstellerin/der Antragsteller einen Eigenanteil von 25% des Finanzierungsbedarfs bereitstellt. Der Eigenanteil kann durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal, Geräten o.Ä. erbracht werden.

5. Förderungsvoraussetzung

Erläuterung zu § 1 Abs. 6 der Richtlinie:

Die Zuwendung der Zuschüsse ist nach der Projektlaufzeit durch einen Verwendungsnachweis in Form eines kurzen Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises einzureichen. Eine Vorlage wird hierfür zur Verfügung gestellt.

6. Antragstellung

Erläuterung zu § 2 der Richtlinie:

- Eine Antragsstellung ist auch nach der genannten Frist (01.02.) möglich, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Maßnahme soll ein Konzept zu Grunde liegen, das die Bedarfe, Ziele und das Vorgehen sowie die Kostenkalkulation detailliert beschreibt. Hierfür ist der „Antrag auf Projektförderung von städtischen Zuschüssen aus der Integrations- und Aufnahmepauschale“ (Formblatt) zu verwenden und durch weitere Unterlagen, die dem Antrag zu entnehmen sind, zu ergänzen.
- Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Elmshorn, Der Bürgermeister, Amt für Soziales, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn einzureichen.

7. Entscheidungsverfahren/Bewilligungsstelle

Erläuterung zu § 6 der Richtlinie:

- Nach Antragsfrist werden die Anträge bei der Stadt Elmshorn, Der Bürgermeister, Amt für Soziales, als Bewilligungsstelle, beraten. Die Antragsstellerinnen bzw. die Antragssteller werden anschließend vom Amt für Soziales über die Entscheidung unterrichtet.
- Nach Bewilligung des Antrags wird die Zuwendungssumme zum Projektbeginn in voller Höhe überwiesen. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis und ein kurzer Sachbericht einzureichen. Bleiben die endgültigen Kosten **unter** der Summe des Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss rückwirkend anteilig gekürzt. Es werden von den tatsächlich entstandenen Projektkosten 75 % übernommen. Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller muss den Differenzbetrag zurückerstatten.
Ob eine Bezuschussung nach den Grundsätzen dieser Richtlinie auch in den Folgejahren möglich ist, ist von der Höhe der Integrations- und Aufnahmepauschale, die das Land Schleswig-Holstein festlegt, abhängig.

Kontakt für Rückfragen:

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales | Bereich Integration
Frau Redecker
Tel.: (04121) 231-258